

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0 0 0 6 / 2 0 2 4 / I V**

Datum:  
24.01.2024

Federführung:  
Dezernat IV, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:  
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Richtlinie für die Förderung von Kindertageseinrichtungen  
in Heidelberg - Förderung von Taschengeld für  
Auszubildende als Kosten für Personalakquise**

## Informationsvorlage

### Beschluslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 15. März 2024

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	06.02.2024	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	28.02.2024	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	14.03.2024	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

### Zusammenfassung der Information:

*Der vom Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2024 an die Verwaltung erteilte Auftrag, Auszubildende in Erziehungsberufen finanziell zu fördern, wird wie folgt umgesetzt:*

*Träger von Kindertageseinrichtungen, die Schülerinnen und Schüler des zweiten Schuljahres des zweijährigen Berufskollegs Sozialpädagogik vertraglich für das zweite Schuljahr, das Anerkennungspraktikum und ein oder zwei Folgejahr/e an den Standort Heidelberg binden, erhalten die Möglichkeit, ein Taschengeld in Höhe von maximal monatlich 100 Euro, das sie im Rahmen des Vertrags während des zweiten Schuljahres gewähren, als zuwendungsfähige Ausgaben für die Fachkräfteakquise nach § 8 Absatz 2 der Richtlinie zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg (Kita-Richtlinie) geltend zu machen und hierfür –analog zur übrigen Personalausgabenförderung– eine Förderung von mindestens 68% der Ausgaben zu erhalten. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für maximal eine Auszubildende/einen Auszubildenden je Einrichtung.*

### Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>laufende Aufwendungen im Ergebnishaushalt 2024 (jahresanteilig ab September 2024)</li></ul>	20.000
<b>Einnahmen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>keine</li></ul>	
<b>Finanzierung:</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>Ansatz in 2024</li></ul>	60.000
<ul style="list-style-type: none"><li>Zusätzliche laufende Veranschlagung ab 2025</li></ul>	60.000
<b>Folgekosten:</b>	

### Zusammenfassung der Begründung:

Durch ein monatliches Taschengeld gekoppelt mit einer vertraglichen Bindung sollen Auszubildende in Erziehungsberufen an den Standort Heidelberg gebunden werden. Die vorgeschlagene Vorgehensweise weicht zwar vom Vorschlag des Gemeinderats im Rahmen des Änderungsantrags zum Haushalt 2023/2024 ab (vorgeschlagen waren Stipendien) generiert aber einen deutlich geringeren personellen Verwaltungsaufwand bei den Trägern und bei der Stadt Heidelberg und sichert zudem eine rechtskonforme Umsetzung der Zielsetzung des Gemeinderats.

## **Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 06.02.2024**

**Ergebnis:** Kenntnis genommen

## **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.02.2024**

**Ergebnis:** Kenntnis genommen

## **Sitzung des Gemeinderates vom 14.03.2024**

**Ergebnis:** Kenntnis genommen

## **Begründung:**

Im Rahmen des Haushaltsbeschlusses 2023/2024 wurde die Verwaltung beauftragt, Auszubildende in Erziehungsberufen (klassische Ausbildung: zweijähriges Berufskolleg Sozialpädagogik ohne Ausbildungsgehalt) mit einem Stipendium zu unterstützen. Der Rahmen sollte sich am Stuttgarter Modell orientieren. Die Stadt Stuttgart unterstützt Auszubildende während des Fachschulbesuchs mit einem monatlichen Stipendium in Höhe von Euro 200 über 2 Jahre und bindet sie vertraglich an den Standort Stuttgart.

Mit den im Rahmen des Haushalts 2024 bereitgestellten Euro 60.000 könnten –bei Ausgestaltung der Förderung nach dem Stuttgarter Modell– mit hohem Verwaltungsaufwand jährlich zwölf Auszubildende gefördert werden; Anträge der Auszubildenden müssten durch die Verwaltung gesichtet und bewertet werden. Durch diese Maßnahme wird erhofft, dass die Auszubildenden, die in der schulischen Ausbildung Zahlungen erhalten haben, ihre Lebensplanung längerfristig an einem Arbeitsplatz in Heidelberg ausrichten.

Die Regelung der Ausbildungsbeihilfen ist nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 Grundgesetz Aufgabe des Bundes und nicht der Kommune. Hierzu gehören beispielsweise die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Für die Ausbildung von Erziehern und Erzieherinnen und die entsprechenden Rahmenbedingungen ist das Land zuständig, in Baden-Württemberg das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport.

Die Kommune ist nach § 74a Sozialgesetzbuch VIII in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Satz 1 Kindertagesbetreuungsgesetz für die Förderung von Einrichtungen freier Träger zuständig. Die Ausgaben für die frühzeitige vertragliche Bindung von Auszubildenden können dabei als Betriebsausgaben (Sachausgaben für die Personalbeschaffung, Fachkräfteakquise) in bestimmtem Umfang zuwendungsfähig sein.

Im Kindergartenjahr 2023/2024 werden rund 50 Anerkennungspraktikanten und –praktikantinnen (einjähriges Pflichtpraktikum mit „Ausbildungsgehalt“ im Anschluss an das zweijährige Berufskolleg Sozialpädagogik) in den 133 Heidelberger Kindertageseinrichtungen beschäftigt. Nicht alle vorhandenen Plätze für Anerkennungspraktikanten und –praktikantinnen konnten belegt werden, Vier Fachschulen im Umkreis bieten pro Jahrgang etwa 200 Schulplätze an. Die freien Träger von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg haben signalisiert, dass sie grundsätzlich bereit sind, bei Bedarf mehr Plätze für Anerkennungspraktika im Rahmen ihrer Kapazitäten anzubieten.

Das Stuttgarter Fördermodell wurde mit Trägern von Kindertageseinrichtungen besprochen. Heidelberger Träger wünschen sich –davon abweichend– eine Förderung mit einem monatlichen Taschengeld von Euro 100 und eine vertragliche Bindung erst im zweiten Schuljahr der Ausbildung, in dem Praktikumstage ein Kennenlernen ermöglichen und der Wunsch der Schülerinnen und Schüler, die Ausbildung durch das Anerkennungspraktikum abzuschließen, gefestigt ist. Vertraglich soll der Schüler oder die Schülerin für das zweite Schuljahr, das Anerkennungspraktikum und einen Zeitraum von ein bis zwei Jahren nach der Ausbildung an den Träger und an den Standort Heidelberg gebunden werden. Schüler oder Schülerinnen, die ihre vertraglichen Pflichten nicht einhalten und den Träger früher verlassen, sollen zur Rückzahlung gewährter Taschengeldzahlungen verpflichtet werden.

Eine kommunale anteilige Personalausgabenförderung nach der geltenden Kita-Richtlinie würde für die Träger eine 68%ige kommunale Förderung bedeuten und ihren Eigenanteil an der Förderung auf Euro 384 für eine Schülerin oder einen Schüler je Einrichtung beschränken. Falls der Träger weitere Schülerinnen oder Schüler ohne kommunale Förderung an sich binden möchte, könnte er dies mit einem Einsatz von Euro 1.200 Euro tun.

Eine Umsetzung einer Taschengeldregelung für Anerkennungspraktikanten/-innen in städtischen Kindertageseinrichtungen befindet sich zurzeit verwaltungsintern noch in der Klärung.

Die im Haushalt 2024 bereitgestellten Mittel könnten so die Förderung von Taschengeld für 73 Auszubildende ermöglichen. Die Träger und wir erhoffen uns mit der finanziellen Förderung auch ein größeres Interesse daran, den Beruf „Erzieher/-in“ zu erlernen. Ob die Zahl der Auszubildenden steigt, hängt auch von der Zahl der Schulplätze ab. Außerdem wurde mit der praxisintegrierten Ausbildung vor einigen Jahren die Möglichkeit geschaffen, bereits während der Ausbildung ein Gehalt zu bekommen. Daher wird sicherlich in gewissem Umfang durch das Taschengeld auch lediglich ein Mitnahmeeffekt erzielt werden.

Die Bereitschaft der Heidelberger Träger, Schülerinnen und Schüler frühzeitig Anerkennungsplätze bereitzustellen und eine vertragliche Bindung zu schaffen, könnte über die Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit an allgemeinbildenden Schulen und durch die Fachschulen in den Klassen bekannt gemacht werden.

Ein zusätzlicher Personalaufwand im Kinder- und Jugendamt würde durch die beschriebene Umsetzung nicht entstehen; die Prüfung und Abrechnung der kommunalen Förderung könnte im Rahmen des ohnehin von den Trägern vorzulegenden Verwendungsnachweises für Personalausgaben nach der Kita-Richtlinie erfolgen.

#### **Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen**

Der Inhalt dieser Informationsvorlage betrifft möglicherweise auch Schülerinnen und Schüler mit Behinderung. Der Beirat für Menschen mit Behinderung erhielt die Vorlage daher vorab zur Information.

## Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes		
Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
Soz 9		Ausbildung und Qualifizierung junger Menschen sichern
		<b>Begründung:</b>
		Eine finanzielle Unterstützung kann Jugendliche die Entscheidung zur Nutzung bereitstehender schulischer Ausbildungsplätze und eine anschließende Beschäftigung in Heidelberger Kindertageseinrichtungen ermöglichen.
		<b>Ziel/e:</b>
AB11		Vereinbarkeit von beruflicher Tätigkeit mit Erziehungs- und Pflegeaufgaben erleichtern
		<b>Begründung:</b>
		Eine frühzeitige Bindung von Schülerinnen und Schülern an den Standort Heidelberg wirkt dem Fachkräftemangel entgegen
2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:		
Keine		

gezeichnet  
Stefanie Jansen